



HESSISCHER LANDTAG

03. 11. 2021

Plenum

Dringlicher Antrag

Fraktion der AfD

Entscheidung des Staatsgerichtshofs – Transparenz bei der Abwicklung der Folgen des GZSG unerlässlich

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Hessische Landtag dankt dem Staatsgerichtshof für das wegweisende und deutschlandweit beachtete Urteil mit dem der Umgehung des Haushaltsverfassungsrechts und des Budgetrechts in Hessen nun ein Ende gesetzt wird.
2. Der Hessische Landtag hält die Landesregierung an, das Urteil des Staatgerichtshofs im Detail zu befolgen und bei den noch zulässigen Ausgaben höchstmögliche Transparenz walten zu lassen.
3. Die im Landtag ohne Unterlass vorgebrachten Bedenken gegen das Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz (GZSG) wurden verfassungsgerichtlich bestätigt. Der Hessische Landtag ermahnt die Landesregierung, zu einer aktiven Einbindung der Oppositionsfraktionen bei bedeutenden Haushalts- und Finanzentscheidungen zurückzukehren.
4. Der Hessische Landtag fordert die Landesregierung auf:
 - a) umgehend eine präzise Definition der Kriterien vorzulegen, anhand derer bewilligte Maßnahmen und eingegangene Verpflichtungen identifiziert werden, die im Nachgang zu der Entscheidung des Staatsgerichtshofs noch finanziert bzw. erfüllt werden sollen;
 - b) eine Übersicht über alle bewilligten Maßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen, die nunmehr aufgrund der betreffenden Kriterien noch finanziert bzw. erfüllt werden sollen, inklusive der damit verbundenen Ausgaben, zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Mit Urteil vom 27. Oktober 2021 verkündete der Hessische Staatsgerichtshof, dass die Fraktion der AfD im Hessischen Landtag mit dem von ihr gestellten Normenkontrollantrag obsiegt habe und das Gesetz über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ vom 4. Juli 2020 (Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz) mit der Verfassung des Landes Hessen unvereinbar sei.

Um der andauernden Pandemie-Situation Rechnung zu tragen und den Handlungsspielraum der Landesregierung nicht mit sofortiger Wirkung zu beschneiden, hat der Staatsgerichtshof die angegriffenen Normen im tenorierten Umfang jedoch nicht für nichtig erklärt. So sind die mit der Landesverfassung unvereinbaren Bestimmungen längstens bis zum 31. März 2022 unter der Bedingung anwendbar, dass, entgegen des bis dahin einschlägigen Vorgehens, einzig Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 GZSG zu genehmigen sind, die einen unzweifelhaften Bezug zur Corona-Pandemie aufweisen. Ferner verzichtet der Staatsgerichtshof darauf, eine Rückabwicklungspflicht für bereits verausgabte Mittel festzusetzen und nimmt bereits bewilligte Maßnahmen und eingegangene Verpflichtungen von der Unvereinbarkeitserklärung aus. Die Entscheidung wird von der Fraktion der AfD im Hessischen Landtag ausdrücklich begrüßt, vermeidet das Gericht doch damit unnötige Härten für Antragsteller, deren Gesuche bereits positiv von den zuständigen Stellen beschieden wurden.

Gleichwohl bedürfen, im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Landesregierung und Opposition, die Kriterien, nach welchen die Landesregierung bewilligte Maßnahmen und eingegangene Verpflichtungen im Sinne der Entscheidung des Staatsgerichtshofs zu identifi-

zieren beabsichtigt, einer präzisen Definition. Überdies ist eine Auflistung aller bewilligten Maßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen, die nunmehr noch umgesetzt bzw. erfüllt werden sollen, inklusive der damit verbundenen Ausgaben, unerlässlich.

Wiesbaden, 3. November 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe